



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2019/0221 Dez. 1
Rücknahme der Klage gegen die zweite Rheinbrücke		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	09.04.2019	22	x	

Kurzfassung

Das Bürgermeisteramt empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Mit dem Antrag wird eine Rücknahme der Klage der Stadt gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Bau der zweiten Rheinbrücke gefordert, um so eine Anbindung der B 36 „vorbehaltlos unterstützen“ zu können und damit eine Verknüpfung und baldige Umsetzung beider Projekte zu erreichen.

Am 26. September 2017 hatte der Gemeinderat nach Vorberatung im Planungsausschuss beschlossen, zunächst fristwährend Klage zu erheben. Nach rechtlicher Prüfung und vertiefter Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses hatte der Gemeinderat ebenfalls nach Vorberatung im Planungsausschuss am 12. Dezember 2017 beschlossen, die Klage aufrechtzuerhalten und die Verwaltung beauftragt, diese zu begründen. Der Gemeinderat war mehrheitlich der Auffassung, dass das planfestgestellte Vorhaben die verkehrlichen Probleme auf badischer Seite nicht löst, sondern die verkehrliche Situation durch die Zusammenführung der Strecken am Ölkreuz eher noch verschlechtern wird. Der Planfeststellungsbeschluss enthält ferner kein rechtlich durchsetzbares Junktim bezüglich der zeitgleichen Realisierung einer Anbindung der B 36 an die Rheinbrückentrasse, wie der Gemeinderat es gefordert hatte. Darüber hinaus gibt es aus städtischer Sicht eine flächenschonendere und umweltverträgliche Variante, die auch weniger städtische Grundstücke in Anspruch nehmen würde. Die Klage wurde also erhoben, weil städtische Belange im Planfeststellungsbeschluss keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erarbeitet derzeit zwar gerade die Grundlagen für einen separaten Planfeststellungsantrag zur Anbindung der B 36, welcher jedoch seine eigenen Zeitläufe hat. Eine Klagerücknahme hat hierauf keinen Einfluss. Beide Projekte sind entgegen dem Wunsch der Stadt Karlsruhe gerade nicht miteinander verbunden worden. Die im vorliegenden Antrag dargelegte bessere Verknüpfung der beiden Projekte in Form einer zeitgleichen Umsetzung wird durch die Rücknahme der Klage nicht zu erreichen sein und die Klage dürfte aller Voraussicht nach eine Realisierung der Anbindung an die B 36 auch nicht verzögern. Selbst wenn ein Urteil zum Planfeststellungsbeschluss, wie seitens des Verwaltungsgerichtshofs angekündigt, erst im kommenden Jahr zu erwarten sein wird, dürfte es noch deutlich vor einem Planfeststellungsbeschluss zur Anbindung an die B 36 liegen.

Gerade die im Antrag ebenfalls angesprochene derzeitige verkehrliche Situation auf der Südtangente macht deutlich, dass im Falle einer Realisierung der zweiten Rheinbrücke eine Anbindung an die B 36 zeitgleich erfolgen sollte. Dies hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2016 ebenfalls so gesehen und fraktionsübergreifend folgende Forderung an das Regierungspräsidium beschlossen: **„Der Gemeinderat setzt sich - unabhängig von der jeweiligen Grundeinstellung zur zweiten Rheinbrücke - dafür ein, dass ein Bau bzw. eine Inbetriebnahme der Rheinbrücke ohne zeitgleichen Anschluss an die B 36 keinesfalls durchgeführt werden darf. Dabei soll geprüft werden, inwieweit die beiden Planfeststellungsschritte verbunden werden können. Erforderlichenfalls ist der Abschluss des zweiten Planfeststellungsverfahrens abzuwarten.“**

Obwohl es mithin Ziel des Gemeinderats war, ein rechtlich bindendes Junktim zwischen beiden Verfahren zu erreichen, ist das Regierungspräsidium dem nicht gefolgt. Da dies mit der im Antrag geforderten Rücknahme der Klage ebenfalls nicht erreicht werden kann, empfiehlt das Bürgermeisteramt, den Antrag abzulehnen. Darüber hinaus gibt es, wie oben dargelegt, weitere Gründe für eine Aufrechterhaltung der Klage. Neben diesen inhaltlichen Gründen gibt das Bürgermeisteramt weiter noch zu bedenken, dass selbst bei einer Klagerücknahme der Stadt wegen der weiteren anhängigen Klagen der Ausgang des Verfahrens ohnehin abgewartet werden müsste.